

Besucherkonzept für das Seniorenzentrum Letmathe

Ziel des Konzeptes ist die Umsetzung der Corona-Allgemeinverfügung-Pflege-und-Besuche des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit dieser Besuchsregelung sollen die Anordnungen der **Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo)** unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ausgeführt werden, damit sichere Besuche für unsere Bewohner ermöglicht werden können, die den Zielen Infektionsschutz und Teilhabe ausgewogen Rechnung tragen. In dem vorliegenden Besuchskonzept sind die Grundsätze festgelegt, von denen ggf. einzelfallbezogen unter ethischen Aspekten Abweichungen möglich sind, über die die Einrichtungsleitung entscheidet (z.B. in der Sterbephase eines Bewohners).

Um die weiterhin gültigen Hygiene- und Schutzrichtlinien des Robert Koch-Instituts für Besuche (zeitliche Begrenzung, Kurzscreening, Besuchsregister, Temperaturmessung (Einlass < 37,8°C) umsetzen zu können, werden folgende Besuchsregelungen ab 1.10.2020 festgelegt:

1. Umsetzung des Besuchsrechts:

- 1.1. Die Einrichtung ist ab 01.10.2020 nach wie vor nicht vollständig nach außen geöffnet – der Zugang zur Einrichtung bleibt – außer in bereits bekannten Ausnahmen - weiterhin eingeschränkt.
- 1.2. Die Kernzeiten der Besuche sind wie folgt an allen Wochen- und Feiertagen festgelegt: 10:00 Uhr (frühester Einlass) bis 19:00 Uhr (spätestes Verlassen der Einrichtung)
- 1.3. Auf eine telefonische Voranmeldung und Terminvergabe wird verzichtet, daher müssen die Besucher ggf. mit längeren Wartezeiten rechnen, da nicht alle Besucher auf einmal die Einrichtung betreten und registriert werden können
- 1.4. Im Außenbereich sind Wartezonen mit Abstand gekennzeichnet
- 1.5. Der Einlass und das Verlassen der Einrichtung wird durch den Securitydienst gesteuert und überwacht, damit der notwendige Abstand und die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können.
- 1.6. Die Securitymitarbeiter registrieren die Besucher, führen das Screening durch und informiert den entsprechenden Wohnbereich, dass ein Besuch kommt
- 1.7. Die Besuche können auf dem Bewohnerzimmer, auf der Terrasse und im Innenhof (bei Verschlechterung der Wetterlage im Besuchszimmer) unter folgenden Bedingungen stattfinden:
 - 1.7.1. Zwei Besuche pro Tag pro Bewohner mit maximal zwei Personen
 - 1.7.2. Im Außenbereich (Terrasse, Innenhof) können die Bewohner von bis zur vier Personen einen Besuch empfangen
 - 1.7.3. Die einzelnen Besuche sind auf 60 Minuten Besuchszeit (bei zwei Besuchen / Tag) oder 120 Minuten Besuchszeit (bei einem Besuch pro Tag) zu begrenzen
- 1.8. Sofern in der Einrichtung eine Sars-Vov-2 Infektion bei einem Bewohner oder Beschäftigten festgestellt wurde, hat die Einrichtungsleitung Besuche im Bewohner-Zimmer zu untersagen, sofern und solange eine Isolation der

betreffenden Personen noch nicht erfolgt ist oder erfolgen konnte, nach Möglichkeit werden dann Besuchszimmer /Begegnungsräume eingerichtet, die außerhalb des betroffenen Wohnbereichs liegen sollen, u.U. auch im Außenbereich.

2. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

- 2.1. Jeder Besucher wird vor dem Besuch eine kurze Hygienebelehrung erhalten
- 2.2. Bei jedem Besucher wird ein Kurzscreening (Symptomabfrage) mit Temperaturmessung (Einlass < 37,8°C) durchgeführt – auch wenn die Besucher zweimal am Tag zur Besuch kommen sollten
- 2.3. Besucher, die Erkältungssymptome haben oder Kontakt zu Corona positiv getesteten Personen hatten, werden nicht eingelassen
- 2.4. Während des Betretens der Einrichtung müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, die innerhalb der Einrichtung gelten

2.5. Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln im Besucherraum

- 2.5.1 Die Besucher müssen an der Eingangstür/Schleuse vor und nach einem Besuch eine Händedesinfektion durchführen und einen medizinischen Mund-Nasenschutz anziehen – **eigener Mundschutz darf nicht getragen werden**
- 2.5.2 Bei jedem Bewohner muss vor der Besuchszeit eine Händedesinfektion durchgeführt werden
- 2.5.3 Wenn der Besucher und der Bewohner einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen, dann darf ein Körperkontakt stattfinden und der Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden
- 2.5.4 Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen allen Personen eingehalten werden, die die o.g. Vorgaben nicht umsetzen können oder wollen
- 2.5.5 Bei einem Besuch mit Schutzfenster muss kein medizinischer Mund-Nasenschutz getragen werden, wenn kein Körperkontakt stattfindet
- 2.5.6 Nach der Besuchszeit muss der medizinische Mund-Nasenschutz abgeworfen und eine Händedesinfektion durchgeführt werden

2.6 Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln Zimmerbesuch

- 2.6.1 Die Besucher müssen an der Eingangstür/Schleuse vor dem Betreten der Einrichtung eine Händedesinfektion durchführen und einen medizinischen Mund-Nasenschutz anziehen – **eigener Mundschutz darf nicht getragen werden**
- 2.6.2 Der medizinischen Mund-Nasenschutz darf in dem Bewohnerzimmer nicht abgelegt werden
- 2.6.3 Es darf Körperkontakt zwischen den Besuchern und den Bewohnern stattfinden, wenn der Bewohner und der Besucher einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen
- 2.6.4 Der Mindestabstand von 1,5 m muss in dem Bewohnerzimmer zwischen allen Personen eingehalten werden sofern kein Mund-Nasenschutz von dem Bewohner getragen wird
- 2.6.5 Die Besucher dürfen während der Besuchszeit das Bewohnerzimmer nicht verlassen; Besucher haben sich auf direktem Weg zum Bewohner zu begeben; ein Aufenthalt von Besuchern in öffentlich zugänglichen Bereichen

innerhalb der Einrichtung (Wohnzimmer, Esszimmer, Foyers, Flure etc). ist strikt untersagt.

- 2.6.6 Die Schutzausrüstung darf erst wieder am Ausgang beim Verlassen der Einrichtung abgeworfen werden, danach muss eine Händedesinfektion stattfinden

3. Verlassen der Einrichtung

- 3.1. Die Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit Besuchern bis zu sechs Stunden ohne anschließende Isolation verlassen
- 3.2. Beim Verlassen der Einrichtung für Außenaufenthalte müssen sich die Bewohner beim Pflegedienst des jeweiligen Wohnbereichs abmelden, damit die Abwesenheit dokumentiert werden kann. Ggf. müssen dies die Angehörigen / Begleitpersonen übernehmen
- 3.3. Bei mehr als 6 Stunden Abwesenheit findet grundsätzlich anschließend eine mind. 7-tägige Zimmerquarantäne statt. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung, wenn höchstwahrscheinlich keine Begegnungen zu dritten Personen ohne Mindestabstand und Tragen eines Mund-Nasenschutzes stattgefunden hat, (z.B. wenn das Gelände der Einrichtung nicht verlassen wurde).

4. Dokumentationspflichten

- 4.1. Es wird eine Besucherliste geführt – hierzu müssen die benötigten Angaben seitens der Besucher vollständig beantwortet werden
- 4.2. Es wird eine Einverständniserklärung „Zum Risiko von Besuchen während der Corona Pandemie“ vorgelegt, die jeder Besucher zur Kenntnis nehmen und unterschreiben muss
- 4.3. Die Einrichtung verpflichtet sich, die gesammelten Daten nach 4 Wochen zu vernichten